

# **Satzung für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Greding (Badesatzung) vom 28. Dezember 1998**

---

**Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erläßt die Stadt Greding folgende Satzung für die Benutzung des Hallenbades:**

## **§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

1. Die Stadt Greding betreibt und unterhält ein Hallenbad mit Liegewiese und Kinderaußenbecken als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der Körperpflege und der körperlichen Ertüchtigung dient.
2. Die Badesatzung dient der Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung im Bad und ist für alle Badegäste verbindlich.
3. Die Badesatzung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen von dieser Badesatzung durch das Aufsichtspersonal zugelassen werden.

## **§ 2 Benutzungsrecht**

1. Das gemeindliche Hallenbad steht während der Betriebszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Mit Lösen der Eintrittskarte erkennt der Besucher die Badesatzung an. Öffentliche Bereiche im Hallenbad werden mit Kamera überwacht.
2. Von der Benutzung des Bades sind ausgeschlossen:
  - a) Personen, die an
    - einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder
    - offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden)
  - b) Personen, die unter Einfluß berauschender oder betäubender Mittel stehen,
  - c) mit Ungeziefer behaftete Personen.

3. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter sechs Jahren, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet; gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen.

Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist die Benutzung des Bades grundsätzlich nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

4. Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Stadt innerhalb des Badegeländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.
5. Der Badegast hat die Reservierung von bestimmten Bereichen und Einrichtungen für Vereine, Schulen, Kurse oder Sonderveranstaltungen zu beachten. Art und Umfang der Reservierung werden vor dem Eingang durch Aushang rechtzeitig bekanntgegeben.

### **§ 3 Benutzung des gemeindlichen Bades durch geschlossene Gruppen**

1. Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des gemeindlichen Bades durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, daß bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem gemeindlichen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Stadt, insbesondere des gemeindlichen Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
2. Bei regelmäßigen Besuchen werden die näheren Einzelheiten über die Benutzung des gemeindlichen Bades durch die jeweiligen Personengruppen durch schriftliche Vereinbarung geregelt.
3. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

### **§ 4 Betriebszeiten**

1. Die Betriebs- (Öffnungs-)zeiten des gemeindlichen Bades werden vom Stadtrat festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang des Bades bekanntgemacht. Die Stadt behält sich vor, den Betrieb des Bades aus zwingenden Gründen vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern.

2. Eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen. Spätestens eine viertel Stunde vor Ende der Öffnungszeiten sind das Bad, Liegemöglichkeiten usw. zu verlassen und die Duschen aufzusuchen.
3. Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Bad vorübergehend aussetzen.

### **§ 5 Bekleidung, Körperreinigung**

1. Die Benutzung des Bades ist nur in allgemein üblicher Badebekleidung gestattet. Vor Benutzung des Schwimmbeckens hat sich jeder Badegast in den Duschräumen gründlich zu reinigen.
2. In den Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Zum Auswaschen der Badekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen (Waschbecken) zu benutzen.

### **§ 6 Verhalten im gemeindlichen Bad**

1. Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwider läuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, daß kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
2. Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadenersatz. Unfälle im Badebereich sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden. Fundgegenstände sind beim Personal abzugeben. Die Fundsachen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
3. Für den Badebetrieb gelten die folgenden besonderen Bestimmungen:
  - a) Der Badegast hat nach Verschließen des Garderobenschrankes den Schlüssel während des Aufenthalts im Bad bei sich zu tragen. Beim Verlust von Schlüssel oder Wertmarke ist eine Gebühr zu entrichten, welche in der Gebührensatzung für das Hallenbad festgelegt wird.
  - b) Sprunganlagen werden durch das Personal freigegeben. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen in das Schwimmbecken ist unbedingt darauf zu achten, daß
    - der Sprungbereich frei ist
    - nur eine Person den Startblock oder das Sprungbrett betritt.
  - c) Das Springen vom seitlichen Beckenrand ist verboten.

- d) Das Hineinstoßen oder –werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
- e) Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und die Schwimmhalle nur mit Badeschuhen oder barfuß betreten.
- f) Nach Benutzung des Dampfbades ist eine Reinigung in Duschräumen vorzunehmen.

4. Für den Saunabereich gelten folgende Bestimmungen:

- a) Der Zutritt in den Saunabereich ist nur mit hierfür gültigen Eintrittskarten erlaubt.
- b) Im Saunabereich sind Badeschuhe zu tragen.
- c) Vor Benutzung der Saunakabine ist der Körper gründlich zu reinigen
- d) Beim Sitzen und Liegen ist ein Sauna- oder Badetuch vollständig unterzulegen.
- e) Aufgüsse auf den Ofen werden nur vom Aufsichtspersonal durchgeführt.
- f) Das Mitbringen von stark riechenden Essenzen, insbesondere das Aufschütten solcher Substanzen oder gar brennbarer ätherischer Öle auf den Ofen, ist streng verboten.
- g) Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Zutritt und Aufenthalt im Saunabereich nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- h) Für die Benutzung der Sauna innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten des Bades können besondere Regelungen getroffen werden. Einschränkungen für gewisse Benutzergruppen werden durch Anschlag am Eingang des Bades bekanntgemacht.

5. Im Hallenbad sind insbesondere nicht zulässig:

- a) Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
- b) Verunreinigungen des Bades und des Badewassers, z.B. durch Ausspucken,
- c) Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall,
- d) Mitbringen von Speisen und Getränken in die Schwimmhalle,

- e) Verwendung mitgebrachter elektrischer oder batteriebetriebener Geräte (Rasierer, Haartrockner und dergleichen), außer an den jeweils hierfür vorgesehenen besonders gekennzeichneten Stellen,
- f) Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,
- g) Umkleiden außerhalb von Umkleidekabinen bzw. -räumen,
- h) Rauchen und Kaugummikauen in allen Räumen des Hallenbades sowie im Beckenbereich des Außenbeckens,
- i) Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen,
- j) Betreten des Hallenbades und des Beckenbereichs des Außenbeckens mit Straßenschuhen

## **§ 7 Aufsicht, Befugnisse, Ausschluß**

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.
2. Personen, die im gemeindlichen Bad gegen die in § 6 dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinigungsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus dem gemeindlichen Bad verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Sie können gegebenenfalls in dem erforderlichen Zeitrahmen – regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von zwei Jahren – von der weiteren Benutzung des Bades ausgeschlossen werden.
3. Der jeweils aufsichtsführende Schwimmmeister übt das Hausrecht im Bad aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Bad nach Absatz 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

## **§ 8 Haftung**

1. Die Benutzung des Bades geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Stadt zu beachten hat.
2. Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Bades ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Hallenbades vom 27. Dezember 1991 außer Kraft.

Greding, den 28. Dezember 1998